

nete Stalleinheiten (nachfolgend Quarantäneeinheiten genannt) festzulegen. Diese Quarantäneeinheiten sind durch die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften, Direktoren der Betriebe und Leiter der Einrichtungen gemeinsam mit den zuständigen Tierärzten auszuwählen und vom Kreistierarzt zu bestätigen.

(3) Die in die Quarantäneeinheit eingestellten Tiere sind mindestens 28 Tage in dieser zu halten und auf die Einhaltung der Veterinärbedingungen zu untersuchen.

(4) Ohne Quarantäne können Tierumsetzungen bei Einhaltung folgender Bedingungen durchgeführt werden:

- a) innerbetriebliche Tierumsetzungen innerhalb einer tierseuchenhygienischen Einheit;
- b) inner- und überbetriebliche Tierumsetzungen zwischen Tierproduktionsanlagen bzw. -Ställen, die in einem gemeinsamen Produktionszyklogramm oder in festen, langfristigen Vertragsbeziehungen Zusammenarbeiten, regelmäßig Tierumsetzungen durchführen und die einen Tiergesundheitsstatus besitzen, der einer Tierumsetzung aus veterinärmedizinischer Sicht nicht entgegensteht.

Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Bedingungen und die Genehmigung zur Einstellung der Tiere ohne Quarantäne erteilt der Kreistierarzt, vorbehaltlich der Zurückziehung der Genehmigung bei veränderter Tierseuchelage oder der dafür notwendigen Voraussetzungen.

§ 10

(1) Bei Tierumsetzungen in Anlagen mit industriemäßiger Tierproduktion sind durch die daran beteiligten Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen sowie Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe die Einstellungsbedingungen^{2,3} einzuhalten.

(2) Die Einhaltung der Einstellungsbedingungen ist durch den zuständigen Kreistierarzt zu kontrollieren. Bei Erstbelegungen sind die zu belegenden Anlagen und Anlagenteile vom Kreistierarzt abzunehmen. Bei Nichteinhaltung der Einstellungsbedingungen kann die Tierumsetzung durch den zuständigen Kreistierarzt untersagt werden.

§ 11

Anforderungen an den Verkehr mit Fischen

(1) Beim Verkehr mit Fischen, außer mit Speisefischen, werden die Einfuhrgenehmigung und die Veranstaltungsgenehmigung sowie die Ausstellung eines Veterinärzeugnisses gemäß den Anlagen 1 bis 3 beim innerbezirklichen Tierverskehr durch den zuständigen Leiter des Bereiches Fischgesundheitsdienst und bei überbezirklichem Tierverskehr durch den Leiter der Zentralstelle des Fischgesundheitsdienstes beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft jeweils nach Abstimmung mit dem zuständigen Bezirkstierarzt erteilt bzw. vorgenommen.

(2) Sollen Fische in den Verkehr gebracht werden, so ist durch die Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen, in die die Umsetzung der Fische erfolgen soll, bzw. durch den für die Veranstaltung mit Fischen Verantwortlichen mindestens 28 Tage vor der Umsetzung bzw. Veranstaltung beim Leiter der Zentralstelle des Fischgesundheitsdienstes beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft schriftlich eine Genehmigung zu beantragen. Die Anträge auf Einfuhrgenehmigung haben analog die Angaben entsprechend § 5 Abs. 3 zu enthalten.

(3) Werden Speisefische der Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen überbezirklich in den Verkehr

gebracht, so ist durch den zuständigen Leiter des Bereiches Fischgesundheitsdienst das Veterinärzeugnis auszustellen und mit dem Vermerk „Speisefische“ zu versehen.

(4) Durch die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften, die Direktoren der Betriebe und die Leiter der Einrichtungen sind gemeinsam mit den zuständigen Leitern der Bereiche Fischgesundheitsdienst die Quarantäneeinheiten für die Umsetzung von Fischen auszuwählen und durch den zuständigen Bezirkstierarzt zu bestätigen.

§ 12

Nachweisführung

(1) Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen sowie Bürger, die Tiere, ausgenommen Tiere zu Futterzwecken, in den Verkehr bringen, haben über Herkunft und Verbleib dieser Tiere einen Nachweis zu führen, der mindestens 2 Jahre aufzubewahren ist.

(2) Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen sowie Züchter dürfen Rinder, Schweine, Pferde und andere Einhufer sowie Schafe, Ziegen, Hunde und Papageienvögel nur gekennzeichnet (Kennzeichen, Nummer) in den Verkehr bringen.

§ 13

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen das Versagen von Genehmigungen gemäß den §§ 5, 8 und 11 und gegen Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 sowie gegen die Zurückziehung von Genehmigungen gemäß § 4 Abs. 4 kann Beschwerde eingelegt werden. Die von der Entscheidung betroffenen Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen- und Bürger sind darüber zu belehren, daß sie Beschwerde einlegen können.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei demjenigen einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem jeweils übergeordneten Organ zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das jeweils übergeordnete Organ entscheidet innerhalb von weiteren 2 Wochen endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. August 1971 zur Tierseuchenverordnung (GBl. II Nr. 64 S. 561);
- b) §§ 3, 4 und 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 3. August 1973 zur Tierseuchenverordnung (GBl. I Nr. 45 S. 476).

Berlin, den 14. November 1984

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

² Z. Z. gelten die Standards:

- a) TGL 37769 Veterinärwesen; Einstellungsbedingungen für Anlagen der industriemäßigen Binderproduktion (ST BGW 2706—80) Ausg. 3.82;
- b) TGL 28331 Veterinärwesen; Weidehygiene in der Rinderproduktion Ausg. 3.82;
- c) TGL 37770 Veterinärwesen; Einstellungsbedingungen für Anlagen der Schweinezucht (ST RGW 2707-80) Ausg. 2.82.